



POSTANSCHRIFT Bundeszentralamt für Steuern, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Eduard Oswald
Vorsitzender

Nur per E-Mail:
finanzausschuss@bundestag.de

HAUSANSCHRIFT DGZ-Ring 12, 13086 Berlin
BEARBEITET VON Renate Schreiber
Steuerabteilung National

TEL +49 (0) 2 28 40 6- 3495

FAX +49 (0) 2 28 40 6- 3705

E-MAIL avmg@bzst.bund.de

INTERNET www.bzst.bund.de

BETREFF **Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008)“ am 10. Oktober 2007**

BEZUG -----

ANLAGEN -----

GZ **St II 5 – S 0305 – 206/07** (bei Antwort bitte angeben)

DATUM 5. Oktober 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu Punkt 1 „Lohnsteuerverfahren“ nimmt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu dem Entwurf zu § 39f Abs. 4 EStG neu - wie folgt Stellung:

1. Überarbeitung Authentifizierungsverfahren

Die im BZSt in einer Datenbank zu speichernden Daten für die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Verfahren ElsterLohn II) werden - ebenso wie die Daten zu den Identifikationsnummern - Außenstehenden nicht zugänglich sein. Ein Zugriff Außenstehender, z.B. des Arbeitgebers, ist auch gar nicht erforderlich, weil das BZSt dem befugten Anfragenden nur nach Prüfung die angeforderten und gesetzlich zugelassenen Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitstellen wird.

Da die elektronische Kommunikation zwischen dem BZSt und dem Arbeitgeber über ElsterOnline-Portal erfolgt, ist durch das von Elster vorgegebene Authentifizierungsverfahren eine sichere Identifizierung und Nachverfolgung des Anfragenden vorgegeben. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass § 1 Abs. 3 der Verordnung über die elektronische Übermittlung von

für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten (Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV) vom 28. Januar 2003 bestimmt: „Bei der elektronischen Übermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verfahren einzusetzen, die die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten; im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“

Auf die Anforderung eines Arbeitgebers, die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale eines Arbeitnehmers zur Verfügung zu stellen, wird das BZSt zunächst folgende grob skizzierte Prüfungsschritte durchführen:

- ist die anfordernde Person der Finanzverwaltung (als Arbeitgeber) bekannt?
- sind die von der anfordernden Person übermittelte Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Arbeitnehmers plausibel?
- hat der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerabzugsmerkmale gesperrt?

Erst nach diesen Prüfungsschritten wird entschieden, ob dem Arbeitgeber bzw. der anfordernden Person die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zum Abruf bereitgestellt werden können; andernfalls wird die Bereitstellung abgelehnt werden.

2. Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Im Fall der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber nach dem Gesetzentwurf verpflichtet, die Beendigung des Dienstverhältnisses unverzüglich dem BZSt mitzuteilen. Hat der bisherige Arbeitgeber die Mitteilung unterlassen, kann der Arbeitnehmer für diesen Arbeitgeber Zugriffe auf seine sonstigen Lohnsteuerabzugsmerkmale ganz (auch für die Merkmale der Steuerklasse VI) oder teilweise sperren lassen. Der Arbeitnehmer kann diese Sperrmitteilung entweder unmittelbar über das ElsterPortal oder über das Finanzamt an das BZSt senden. Von der unterlassenen Mitteilung wird der Arbeitnehmer im Regelfall über seinen neuen Arbeitgeber unterrichtet werden, wenn dieser sich als Hauptarbeitgeber anmelden möchte, ihm aber nur die Merkmale der Steuerklasse VI zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schreiber